der Pflege und Ausbildung
der eigenen Sprachen ~~gemacht~~
~~[illegible]~~ in den Schulen gemacht
hat. ‡ Ein Unterschied, ob der
Verkehr zwischen Behörden
und Partheyen unmittelbar
oder vermittelst eines Vertre-
ters stattfindet, erscheint hier
nicht zulässig, weil der Ver-
treter nur die Parthey vor-
stellt, und, wenn er sich aber
einer dieser letzteren un-
verständlichen Sprache bedie-
nen müßte, sich jeder Con-
trole seiner Thätigkeit durch
den Committenten entziehen
könnte. ‡

In dieser Beziehung hat sich
der Minister des Innern
dasjenige zum Vorbilde genom-
men, was für Kroatien
und Slavonien bereits gesetz-
lich vorgeschrieben ist, und
demnach beantragt:

1. Den Partheyen und ihren
Vertretern steht frey, sich
in allen schriftl. Eingaben
bey Behörden innerhalb des
Kts. Kronlandes oder Ver-
waltungsgebiethes der deutschen

‡ und es wäre ~~[illegible]~~ und folgewidrig unerklärlich eine solche sonderbare Erscheinung, wenn die [illegible] Regierung welche den Unterricht der Landessprachen in den betreffenden Gebietstheilen fördert, sie sogar zum Obligatstudium erhoben hat, unmittelbar auf die gründliche Kenntniß der Landessprache ein Vorzugsrecht eingeräumt [illegible] hat aber, den Gebrauch dieser Sprachen im Geschäftsverkehre dieser Parteyen mit den Gerichten verbiethen wollte –

[illegible]aß das gleiche Recht, wie dieses, für sich in Anspruch nimmt,

‡ Endlich ist es auch auf [illegible] nur [illegible] welches die Regierung [illegible] Gebrauche der Landessprachen muß wenn dieselbe den Parteyen gestattet, in ihren eigenen Streitangelegenheiten sich der Landessprachen zu bedienen

~~[illegible]~~
2. [redacted] ferner jenen Grundsatz vorgezeichnet, welchen der Vorgänger im Amte des damaligen Justizministers im Jahre 853 ausgesprochen hat, als derselbe den Herrn M. d. J. Baron Bach wegen Regelung der Sprachenfrage in Ungarn begrüßte – leider kamen die Anträge des Baron Krauß nicht zur Ausführung, weil Baron Bach sich grundsätzlich aussprach, daß er von einer ~~[illegible]~~ Regelung dieser Sprachenfrage nichts wissen wolle, und zumal er von Freyherrn [illegible] in unmäßigen [illegible] in Ungarn die deutsche Sprache bei den Behörden allmählig allgemein eingeführt und solche den Platz um die Stelle der [illegible] lateinischen Sprache [illegible]